

Empfehlungen für  
**faire Vergütungen**  
**musikalischer Leistungen**  
im Freistaat Sachsen



Teil 1 – Projekt-Honorare

## 1. Einführung

Mit der Herausgabe von Empfehlungen für faire Vergütungen musikalischer Leistungen wird der Anspruch auf leistungsgerechte Bezahlung von Musikern\* in öffentlich geförderten Projekten in Sachsen in Form eines Zahlenwerks geltend gemacht. Verbände wie die Deutsche Orchestervereinigung und der Deutsche Tonkünstlerverband veröffentlichen dazu bereits regelmäßig Empfehlungen auf Länder- und Bundesebene. Die besondere Situation der Kulturfinanzierung in Sachsen wird nach Meinung der Autoren durch diese Empfehlungen nicht realistisch widerspiegelt. Dies zeigen auch Auswertungen des Sächsischen Musikkates (SMR) aus Budgetplänen von ca. 200 öffentlich geförderten Projekten aus den Jahren 2017 bis 2019. Der SMR hat dazu einen breit angelegten Diskurs der Beteiligten in der Branche durchgeführt.

Als Resultat der Meinungsfindung wird mit dieser Empfehlung ein »Ampelsystem« für Vergütungen zwischen Sozialstandards und ersten Schritten wirklich fairer Vergütungen zur Umsetzung im Zeitraum bis in das Jahr 2027 vorgeschlagen. Sie sollen in Projekten und Institutionen gelten, die durch Steuermittel anteilig finanziert werden. Mit der Veröffentlichung sind die unterschiedlichen Ebenen der Kulturförderung in Sachsen aufgerufen, gemeinsam mit dem SMR die vorhandenen Förderstrategien weiter zu entwickeln. Die Nichtbeachtung der aufgeführten Sozialstandards oder die mangelnde Transparenz bei den jeweiligen Leistungsbeschreibungen sollen ein selbstverständlicher Ausschlussgrund für die öffentliche Förderung sein.

Dort, wo die Forderung nach fairen Vergütungen für musikalisch-künstlerische Leistungen zunächst auf erhebliche Finanzierungsprobleme bei ihrer Umsetzung, auf grundsätzliche Ablehnung, z.B. wegen der Verhandlungsfreiheit, oder auf Unverständnis stößt, sollen die Empfehlungen ein notwendiges Umdenken anregen, um damit schrittweise und solidarisch für die Verbesserung der Existenzgrundlagen freier Musiker und den Erhalt der kulturellen Vielfalt in der Musik zu wirken. Nicht nur das Produkt sondern auch die Leistungserbringung muss in den Focus rücken.

Wir unterstützen ausdrücklich die Initiative GOOD PLAY. FAIR PAY. der Deutschen Orchestervereinigung zur Vergütung von Aushilfen professioneller Orchester, Rundfunkchöre und -bigbands sowie die grundsätzlichen Ziele der Bewegung »ArtbutFair« für eine Selbstverpflichtung aller Akteure der Kultur. Wir sind überzeugt,

dass sich angemessene und faire Vergütungen in der Kultur nicht allein durch Richtlinien und Vorgaben erreichen lassen.

## 2. Erläuterung zum Verfahren

Der SMR hat im Zeitraum von März 2019 bis April 2021 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in ihrer Zusammensetzung sowohl Leistungserbringer, als auch Leistungsempfänger (z.B. Veranstalter) abbildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verbinden die Vorlage dieser Richtlinie mit dem Wunsch nach einem Diskurs zur Umsetzung in der Förderpraxis.

Zur Einführung fairer Vergütungen empfiehlt die Arbeitsgruppe die Erarbeitung und Verabschiedung einer gemeinsamen Willenserklärung beteiligter Entscheidungsträger auf allen politischen Ebenen für einen Stufenplan zur schrittweise Erhöhung der Mindeststandards hin zu fairen Vergütungssätzen. Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Stufenplan soll dafür den Zeitraum von sechs Jahren umfassen.

Die Arbeit soll in der Folge auf weiteren Feldern des Musiklebens fortgeführt werden.

## 3. Verbindlichkeit und Befristung dieser Empfehlungen

Diese Empfehlungen dienen der Bemessung einer Vergütung bei individuellen Vertragsverhandlungen und der Bestimmung der üblichen Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB. Sie übernimmt die Aufgabe eines Leitfadens und einer Orientierungshilfe für individuelle Vertragsverhandlungen zwischen Veranstaltern oder Auftraggebern und Musikern.

Diese Empfehlungen verlieren ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem ein Bundesgesetz oder ein sächsisches Landesgesetz oder eine entsprechende Richtlinie des Bundes oder des Freistaates Sachsen zur Regelung von Honorarvergütungen für Musiker in Kraft tritt. Die folgenden Vergütungsempfehlungen sollen ab dem Jahr 2022 wirksam werden.

## 4. Vergütungssätze

Zur Berechnung der nachfolgend angegebenen Vergütungssätze wurden u.a. beachtet:

- Betriebswirtschaftliche Vollkostenrechnung
- Ableitung aus verschiedenen Tarifverträgen für vergleichbare Tätigkeiten und Qualifikationen
- Marktanalyse

Sie ergeben unter Berücksichtigung realistischer Leistungsannahmen mittlere Bruttoeinkünfte in der Dimension der am Ende der Tabelle angeführten Einkommensvergleichswerte bei Vollbeschäftigung (detaillierte Berechnung siehe [www.saechsischer-musikrat.de/faire-verguetung](http://www.saechsischer-musikrat.de/faire-verguetung)).

Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen der drei Bereiche (farbige Ampel-Markierung) können die erzielbaren Einkünfte nur bei deutlicher Überschreitung des Regel-Arbeitszeitvolumens die entsprechenden Vergleichswerte der Armutsgefährdungsgrenze (roter Bereich), des Mindestlohnes (gelber Bereich = empfohlener Mindeststandard) und des sog. Niedriglohnssektors (grüner Bereich) überschreiten. Das bestätigen sowohl

die Daten der aktuellen Befragung als auch die veröffentlichten Daten der Künstlersozialkasse (KSK).

Der SMR empfiehlt deshalb, unter Beachtung aller Faktoren und der in der Anlage zum Papier gegebenen Erläuterungen, die in der folgenden Tabelle gelb markierten Vergütungssätze als verbindliche Standards bei der Planung und Zuwendung von öffentlich geförderten Projekten festzulegen.

Darüber hinaus soll eine Unterschreitung der im »roten Bereich« notierten absoluten Mindestsätze eine Verweigerung der öffentlichen Förderung für die damit verbundenen Leistungen nach sich ziehen.

	Mindesthonorar <sup>1</sup> und Förder-Untergrenze			Vom Musikrat empfohlene Vergütung <sup>1</sup>			Erste Stufe faire Vergütung <sup>1</sup> ab 2022		
	Instrument Ensemble/Orchester <sup>2</sup>	Instrument Solo <sup>3</sup>	Gesang Solo <sup>4</sup>	Instrument Ensemble/Orchester <sup>2</sup>	Instrument Solo <sup>3</sup>	Gesang Solo <sup>4</sup>	Instrument Ensemble/Orchester <sup>2</sup>	Instrument Solo <sup>3</sup>	Gesang Solo <sup>4</sup>
Probensatz bis zu drei Stunden einschließlich Pause, nicht am Aufführungstag	72	128	136	95	160	175	128	216	236
Tagessatz mehrtägiges Projekt, einschließlich max. eine Probe am Aufführungstag	149	281	298	195	370	385	263	500	520
Tagessatz eintägiges Projekt, einschließlich max. eine Probe am Aufführungstag	221	383	446	280	490	555	378	662	749
Vergleichswerte <sup>5</sup>	<b>1.281 Euro/Monat (Armutsgefährdung)</b>			<b>1.584 Euro/Monat (Mindestlohn 2021)</b>			<b>2.055 Euro/Monat (Niedriglohnsektor 2020)</b>		

1 alle Beträge in Euro

2 Ensemble (Orchester/Chor) für Musiker in freien Orchester und Chorprojekten

3 Solo-Satz für Instrumentalsolisten, auch solistisch auftretende Ensemblemusikern

4 Solo-Satz für Vokalsolisten, auch solistisch auftretende Ensemblemusiker

5 Die Vergleichswerte sind Monats-Bruttoeinkommen (vor Sozialabgaben und Steuern) pro Erwerbsperson, die nach dem in der Anlage erläuterten mittleren zu erwartenden Leistungsumfang durch freie Musiker mit den Vergütungssätzen des jeweiligen Bereichs bei Vollauslastung annähernd erreicht werden können.

Honoraraufschläge auf den Standard-Satz (in der Regel auf Höhe der Solo-Sätze) sind zu gewähren für: Transport großer Instrumente (u.a. Pauke, Schlagzeug, Harfe, Cembalo), das Stimmen von Tasteninstrumenten, mehrfache Aufführungen am Konzerttag, auch für besonders lange oder schwierige Werke Solo,

Stimmführung, das Spielen von historischen Instrumenten oder Sonderinstrumenten

#### Hinweise

- Bei Absagen durch den Veranstalter bleibt der Honoraranspruch bestehen. Musikern wird deshalb empfohlen, mündliche Absprachen per E-Mail einseitig zu bestätigen.
- Reisekosten sind gemäß Sächsischem Reisekostengesetz zu erstatten.
- Ton- und Bildaufnahmen erfordern eine schriftliche Vereinbarung. Mediale Verwertungen jeglicher Art sind gesondert zu honorieren.
- Studenten erhalten die vollen Mindesthonorare, wenn das Projekt nicht Bestandteil ihrer Ausbildung bzw. der Nachwuchsförderung dient.
- Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Anderenfalls können Schadensersatzansprüche entstehen (§ 280 Abs. 1, 2 und § 286 BGB).

## 5. Stufenplan zur Umsetzung

- 2022–2023** Durchsetzung der Vergütungssätze in die Förderpraxis
- 2024–2025** Anhebung der in Pkt. 4 genannten Vergütungssätze um 10 % zum 01.01.2024 und Evaluierung der Empfehlung
- 2026** Anhebung der Vergütungssätze um 10 % zum 01.01.2026 (gültig bis 31.12.2027)

Für die Mehrzahl der Veranstalter, Institutionen und Auftraggeber ist eine vollständige Umsetzung der Empfehlungen wirtschaftlich, politisch oder fördertechnisch nicht sofort realisierbar. Andererseits dürfen und können sich die Empfehlungen für angemessene Honorare und die Ermittlungen von Mindest-Entgelten als unterste Grenze einer fairen Bezahlung von Akteuren in der Musik nicht nur an den aktuell üblichen, in der Regel für eine nachhaltige Existenzsicherung der Künstler viel zu niedrigen Sätzen und geplanten Budgets orientieren, sondern müssen von realen Erfordernissen, der wirtschaftlichen Notwendigkeit zum Erhalt der Angebote und zur Sicherung der Existenz der Anbieter künstlerischer Leistungen ausgehen.

Für die Umsetzung einer fairen Bezahlung in dafür angemessenen Budgets und wirtschaftlichen Strukturen soll allen Beteiligten daher in einem mehrjährigen Übergangsprozess mit kalkulierbaren Stufen ein realistischer Rahmen für die erforderliche Anpassung von Budgets, Angeboten, Preisen und Rahmenbedingungen vorgeschlagen werden. Nach diesem Stufenplan ist weiterhin eine jährliche bis zweijährige Überprüfung der Empfehlungen und ggf. Ihre Anpassung an die Entwicklung der beruflichen Kosten, der Branchenbedingungen, des Musik- und Veranstalter-Marktes, der Kaufkraft und der Lebenshaltungskosten vorgesehen. Im genannten Zeitraum muss es jedoch in einer gemeinsamen gesellschaftlichen Anstrengung gelingen, die bisherige Stagnation der Entgelte und den entstandenen großen Abstand zu einer angemessenen und fairen Honorierung mit für alle Beteiligten zumutbaren Schritten zu überwinden.



SÄCHSISCHER MUSIKRAT

### Dank

Der Sächsische Musikrat bedankt sich bei den Initiatoren und fachkundigen Kollegen für die kritische Hilfestellung zu diesem Papier, namentlich:

Dorothee Eychmüller, Maximilian Fleischhack, Rebecca Fröhlich, Sebastian Haas, Nikolai Kähler, Johanna Krumin, Markus Leidenberger, Annelie Matthes, Gregor Nowak, Cornelia Pfeil, Michael Plättner, Christian Scheibler, Gabor Scheinpflug, Andreas Wenske und Georg Zeike.

*Dresden, im Mai 2021*

### Impressum

Herausgeber  
Sächsischer Musikrat e.V.  
(Präsident: Prof. Milko Kersten)  
Glashütter Straße 101a  
01277 Dresden  
Telefon 0351 802 42 85  
info@saechsischer-musikrat.de  
www.saechsischer-musikrat.de

Redaktion: Christian Scheibler, Torsten Tannenberg  
Bildnachweis: Titelfoto © Marina Verina | 123rf.com  
Grafik & Satz: mp | SMR

\* Hinweis: Da in der deutschen Sprache durch das generische Maskulinum alle Geschlechter gleichermaßen miteinbezogen werden, wird in diesem Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf ein angehängtes »innen« und dergleichen verzichtet.